

AMTSBLATT

der Gemeinde Südharz

mit den Ortsteilen

Agnesdorf, Bennungen, Breitenstein, Breitungen, Dietersdorf, Dittichenrode,
Drebsdorf, Hainrode, Hayn (Harz), Kleinleinungen, Questenberg, Roßla,
Rottleberode, Schwenda, Stolberg (Harz), Ufrungen, Wickerode

Jahrgang 6, Nummer 8

Samstag, den 2. Mai 2015



Freiwillige Feuerwehr Südharz OT Rottleberode



**Einladung
zum
Tag der offenen Tür
und
Kinderfest der „Thyra-Kids“**



Samstag, den 16. Mai 2015

14.00 Uhr Eröffnung durch den Bürgermeister Herrn Rettig,
(Ehrungen und Auszeichnungen)

Ab 14.30 Uhr Kaffee und Kuchen
(für eine große Auswahl an Kuchen ist gesorgt)
Vorführung der Feuerwehr

16.30 Uhr Auftritt des Männerchors
20.00 Uhr Disko mit ART of SOUND
(Eintritt frei)



Sonntag, den 17. Mai 2015

Ab 10.00 Uhr Frührschoppen

11.00 Uhr „Kleiner Löschangriff“ Kinderfeuerwehr mit Siegerehrung

Ab 12.00 Uhr Mittagessen (für Kinder frei)
Auftritt Kindergarten und großes Kinderfest

Es wird viele Aktivitäten und Überraschungen für die Kinder geben
(Hüpfburg, Mal-Wand, Spielmobil).

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.
Wir laden alle ein die Lust und Zeit haben.

Ihre Freiwillige Feuerwehr
Rottleberode



Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen	Seite 2
Aus den Ortschaften	Seite 5
Was ist wann geöffnet	Seite 7
Termine und Informationen	Seite 8
Informationen der Vereine	Seite 9

Besuchen
Sie auch unsere
Internetseite
www.gemeinde-suedharz.de

Amtlicher Teil

Die Verwaltung informiert

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Südharz

(Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO-LSA) vom 03.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2010 und § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen - Anhalt (StrG-LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG-LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

(2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Straßenrinnen und Einflusöffnungen der Straßenkanäle.

(3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigung

(1) Zu reinigen sind:

- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG-LSA),
- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebauten Grundstücke angrenzen. (§ 50 Abs.1 Ziff. 4 StrG-LSA)

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
- b) die Parkplätze,
- c) die Straßenrinnen,
- d) die Gehwege und Schrammborde,
- e) Böschungen, Stützmauern,
- f) Überwege,
- g) die Einflusöffnungen der Straßenkanäle

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte

Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.
(4) Überwege sind solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach § 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen, abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung, nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Verpflichtete sind auch Personen, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Gemeinde ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Haben die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten einen Dritten mit der Erfüllung der ihnen durch diese Satzung auferlegten Verpflichtungen betraut, so haben sie in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass der Dritte diese Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt.

Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen, wenn die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten das Grundstück nicht oder nur unwesentlich selbst nutzen.

(4) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungs- und Winterdiensteinheit.

Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

Die Verpflichteten der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungs- und winterdienstpflichtig.

Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstücks und fortführend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

Sollte keine dieser Regelungen zutreffen, so legt die Gemeinde auf Antrag die Reihenfolge der Verpflichteten und den Straßenabschnitt fest.

(5) Vereinbaren mehrere Verpflichtete eine von dieser Satzung abweichende Ausführung der Reinigung und des Winterdienstes, so ist diese Vereinbarung der Gemeinde zu Beginn eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigung umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 und 6)
- b) den Winterdienst (§§ 7 und 8)

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge von Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinbrüche vermieden oder beseitigt wird.

Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Der Staubentwicklung bei der Straßenreinigung ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand).

(5) Bei der Reinigung sind Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(6) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6 Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen erforderlich machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten wöchentlich, jedoch bis zum Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag bis 19:00 Uhr zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG-LSA bleibt unberührt.

III. Winterdienst

§ 7 Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen und erforderlichenfalls abzustumpfen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 315 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich in soweit an die schon bestehende Gehwegrichtung von den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 Metern zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls — soweit möglich und zumutbar — zu lösen und zu lagern.

(5) Schnee und Eis sind am Straßenrand so zu lagern, dass der Verkehr nicht beeinträchtigt wird.

Bei sehr starkem Schneeaufkommen oder engen Straßen ist die Fahrbahn vorrangig, vor dem Gehweg, zu räumen, so dass Versorgung und Rettungsdienste nicht beeinträchtigt sind. In diesem Fall kann der Schnee auf dem Fußweg oder Randstreifen gelagert werden. Die Räumspflicht der Anlieger nach Abs. 1 entfällt.

(6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7:00 — 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 8 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseigentum derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 7 Abs. 2 Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen.

Noch nicht vollständig ausgebaute/ fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. Der § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 7 zu räumende Fläche abgestumpft werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliche abstumpfende Materialien zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt.

Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden.

Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschriften des § 7 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straße nicht beschädigen.

(7) Der § 7 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV. Schlussvorschriften

§ 9 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigungspflicht der Straße nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 - entgegen § 6 die Reinigungszeit nicht beachtet oder
 - entgegen §§ 7 und 8 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Südharz, den 22.12.2010



Rettig
Bürgermeister



Hiermit lade ich zu einer **gemeinsamen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses sowie Sozial-, Schul-, Sport- und Kulturausschusses der Gemeinde Südharz** am Donnerstag, dem 07.05.2015, um 16:00 Uhr recht herzlich ein. Die Sitzung findet im Versammlungsraum, Ortsteil Roßla, Wilhelmstraße 4, Zimmer 301, 06536 Südharz statt.

Tagesordnung:Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
 - 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
 - 3 Einwohnerfragestunde
 - 4 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 27.01., 12.03. und 23.03.2015
 - 5 Protokollkontrolle
 - 6 Beratung und Beschlussfassung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Gemeinde Südharz
 - 7 Beratung und Beschlussfassung der Satzung über die Festsetzung von Kostenbeiträgen für die Nutzung eines Platzes in einer kommunalen Kindertageseinrichtung/Tagespflegestelle in der Gemeinde Südharz
 - 8 Informationen
 - 9 Anfragen und Anregungen
- Nichtöffentlicher Teil
- 10 Anfragen und Anregungen

gez. Rettig
Vorsitzender

Hiermit lade ich zu einer **Sitzung des Ortschaftsrates Breitenstein** am Freitag, dem 08.05.2015, um 19:30 Uhr recht herzlich ein.

Die Sitzung findet im Sitzungsraum der Gemeinde, Ortsteil Breitenstein, Breitensteiner Schulgasse 75, 06536 Südharz statt.

Tagesordnung:Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
 - 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
 - 3 Verpflichtung einer neuen Ortschaftsrätin auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten
 - 4 Einwohnerfragestunde
 - 5 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 17.10.2014
 - 6 Wahl der/des Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters
 - 7 Beratung der zukünftigen Beiträge für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Südharz
 - 8 Informationen des Ortsbürgermeisters
 - 9 Anfragen und Anregungen
- Nichtöffentlicher Teil
- 10 Beschlussfassung über den Verkauf von Grund und Boden im OT Breitenstein
 - 11 Grundstücksangelegenheiten
 - 12 Anfragen und Anregungen

gez. Wolf
Ortsbürgermeister

Hiermit lade ich zu einer **Sitzung des Ortschaftsrates Dietersdorf** am Montag, dem 11.05.2015, um 19:30 Uhr recht herzlich ein. Die Sitzung findet im Bürgerhaus, Ortsteil Dietersdorf, Vordere Dorfstraße 16, 06536 Südharz statt.

Tagesordnung:Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit

- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
 - 3 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 08.07.2014
 - 4 Beschlussfassung Geschäftsordnung
 - 5 Beschlussfassung Durchführung Einwohnerfragestunde
 - 6 Einwohnerfragestunde
 - 7 Beratung der zukünftigen Beiträge für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Südharz
 - 8 Informationen des Ortsbürgermeisters
 - 9 Anfragen und Anregungen
- Nichtöffentlicher Teil
- 10 Grundstücksangelegenheiten
 - 11 Anfragen und Anregungen

gez. Schrader
Ortsbürgermeister

Hiermit lade ich zu einer **Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses der Gemeinde Südharz** am Dienstag, dem 12.05.2015, um 16:00 Uhr recht herzlich ein.

Die Sitzung findet im Versammlungsraum, Ortsteil Roßla, Wilhelmstraße 4, Zimmer 301, 06536 Südharz statt.

Tagesordnung:Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
 - 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
 - 3 Einwohnerfragestunde
 - 4 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 14.04.2015
 - 5 Protokollkontrolle
 - 6 Beschlussfassung über die Verlängerung des Durchführungszeitraumes und der Eröffnung des Gesamtkostenrahmens - Förderprogramm städtebaulicher Denkmalschutz zur Sicherung und Erhaltung historischer Stadtkerne im OT Stadt Stolberg (Harz)
 - 7 aktuelle Sachstände zu Baumaßnahmen
 - 8 Anfragen und Anregungen
- Nichtöffentlicher Teil
- 9 Stellungnahmen zu Baugesuchen
 - 10 Beschlussfassung zur Vergabe von Bauleistungen
 - 11 Anfragen und Anregungen

gez. Rettig
Vorsitzender des Bau- und Vergabeausschusses der Gemeinde Südharz

Kartierung von Arten und Lebensräumen/ Biotopen in der Einheitsgemeinde Südharz

Bekanntmachung

Das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) als die nach § 2 Nr. 1 und 4 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) zuständige Fachbehörde für Naturschutz beabsichtigt, die Kartierung und Bewertung von Arten, Biotopen und Lebensraumtypen durchzuführen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung nachfolgender Aufgaben stehen:

- Artikel 6 und 17 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/105/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- Beobachtung von Natur und Landschaft als Landesaufgabe, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen

- Untersuchungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß §§ 1, 30-33, 37-39 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und § 21-23, 25, 28 NatSchG LSA.

In der Einheitsgemeinde Südharz werden im Rahmen landesweiter Untersuchungen in den Jahren 2015 bis 2420 Kartierungen und das Monitoring aller in Sachsen-Anhalt relevanten Tierarten, Pflanzenarten und Biotope/Lebensraumtypen sowie Untersuchungen zur Erstellung von Naturschutzfachplanungen durchgeführt. Aufgrund des behördlichen Auftrages sind das Betreten von Feld und Wald gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 des Feld- und Forstordnungsgesetzes (FFOG) und das Befahren von Feld- und Waldwegen zur Erfüllung der gestellten Aufgabe mit PKW gemäß § 4 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 FFOG zu gestatten.

Den Beauftragten der Fachbehörde für Naturschutz (LAU) ist der Zutritt zu Grundstücken zum Zwecke von Erhebungen im Zusammenhang mit diesen Geländekontrollen auf der Grundlage der oben genannten Vorschriften in Verbindung mit § 30 NatSchG LSA und § 65 Abs. 3 BNatSchG zu gestatten. Es handelt sich dabei lediglich um eine Erfassung des Ist-Zustandes der Natur, grundsätzlich im nicht eingezäunten Bereich; Veränderungen an den Grundstücken sind damit nicht verbunden.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der betroffenen Grundstücke werden gebeten, diese Kartierungen zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, solche Maßnahmen des Naturschutzes wie Prüfungen, Vermessungen, die Entnahme von Pflanzenproben, Bodenuntersuchungen sowie sonstige Arbeiten und Besichtigungen im Rahmen des Betretungsrechts des § 30 NatSchG LSA zu dulden.

Aus den Ortschaften

Ortschaft Kleinleinungen

Öffentliche Übergabe der Gedenktafel für die Opfer des Zweiten Weltkrieges

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger des OT Kleinleinungen,

am: 8. Mai 2015
um: 14:00 Uhr

findet auf dem Friedhof Kleinleinungen die offizielle Übergabe der Gedenktafel der Gefallenen und Vermissten des Zweiten Weltkrieges statt.

Zu dieser würdevollen Übergabe lade ich alle Bürgerinnen und Bürger des OT Kleinleinungen recht herzlich ein.



Bruder
Ortsbürgermeisterin



Rettig
Bürgermeister

Ortschaft Rottleberode



Kinderfest

17. Mai 2015

Hüttenhof Rottleberode

mit Unterstützung der FFW Rottleberode & IBKM Heildringen

- ab 10.00 Uhr Kleiner Löschangriff der Kinderfeuerwehr
- ab 12.00 Uhr Mittagessen, Nudeln mit Tomatensauce und Leckeres vom Grill
- ca. 14.30 Uhr Kulturprogramm der Kinder der ITE „Thyra-Kids“
Kaffee und Kuchen



Spielmobil
Kinderschminken

Malwand
i.V.M.



Elektroauto

Groß und klein laden wir ein.

ITE „Thyra-Kids“ Rottleberode

Ortschaft Stolberg (Harz)

Jugendweiheteilnehmer/innen Stadt Stolberg 2015

(Schule Nordhausen)

9. Mai 2015

Fabian Domina
Henriette Prütz
Felix Polte
Garvin Heboldt
Pascal Heboldt

23. Mai 2015

Lara Sofier Kostecki
Jenny Gurniak
Lars Gurniak



Freude bei den Kindern und Erziehern der Kita „Harzzwerge“ in Stolberg und Kita „Pffiffikus“ in Bennungen

Am 24. März 2015 wurden unsere 2 Einrichtungen von der Volksbank Sangerhausen ganz toll überrascht. Frau Schäfer und Frau Burchardt waren die Überbringer von 2 Kinderbussen für unsere Krippenkinder. Unsere beiden Einrichtungen hatten sich bei

einer Bewerbungsaktion der Volksbank beworben und hatten dieses Jahr das Glück mit noch 2 weiteren Einrichtungen auserwählt zu werden. Die neuen Busse wurden gleich ausprobiert und von den Kindern in Besitz genommen. Natürlich haben sich die Kin-

der bei den Überbringern mit einem kleinen Lied bedankt. Die Volksbank Sangerhausen hat aus dem Gewinnsparen den Losanteil in eine Spendenaktion fließen lassen und insgesamt 4 Kindereinrichtungen einen tollen Kinderbus finanziert. Das ist eine ganz

tolle Sache und dafür möchten wir uns recht herzlich bei der Volksbank Sangerhausen, auch im Namen unseres Trägers der Gemeinde Südharz Herrn Rettig, bedanken.

Die Kinder und Erzieher der Kita Stolberg und Bennungen



Die Kinder der Kita „Harzzwerge“ aus Stolberg sagen Danke!

Die Sparkasse Mansfeld-Südharz hat wieder eine Kalender – Spendenaktion durchgeführt. Der Erlös dieser Sparkassenkalender wird zur Unterstützung von Einrichtungen und Vereinen eingesetzt. Dieses Jahr hat sich die Filiale Rottleberode/Stolberg für unsere Kindereinrichtung entschieden und so erhielten wir 211 €. Diese Geldspende wurde uns von Frau Hahnemann



als Vertretung der Sparkasse überreicht und soll gleich für neues Spielzeug für den Spielplatz eingesetzt werden. Wir möchten uns auf diesem Weg noch einmal ganz herzlich bei der Sparkasse bedanken. Es war eine tolle Überraschung und wir haben uns sehr gefreut.

Die „Harzzwerge“ aus Stolberg

Kinderleicht zum fertigen Printprodukt.

LW-flyerdruck - Ihre Online-Druckerei mit dem Extraservice.

Beraten. Gestalten. Drucken.
Alles online unter
www.LW-flyerdruck.de

LW-flyerdruck.de

Der einfache Weg zum Druck

Ortschaft Ufrungen

Neue Sprechzeiten Ortsbürgermeister

Herr Harald Gebhardt
Sprechzeit: nach Vereinbarung
Tel.: 034653 7200 oder
Tel.: 0172 5662184

Trinkwasser-Havarie-Nummer:
0170 1101233
Kommunaler Eigenbetrieb Südharz
Hüttenhof 1
06536 Südharz
Telefon 034653 724960
Fax. 034653 7249620

Was ist wann geöffnet?

Hainrode

Besenbinderwerkstatt in der Alten Dorfschmiede

Riesenbesen am Schmiedeplatz

Besichtigung nach Absprache

Tel. 034656 30846

Herr Walter Reineberg

Wanderweg „Rund um Hainrode“

Besichtigung einer alten Bergbaupinge

Sport- und Freizeitbereich Förstergarten

Tennisplatz, Bolzplatz, Spielplatz

Naturlehrpfad

Beginnend am Grillplatz

Begegnungsstätte im Pfarrhaus

Nicht nur für Kirchenmitglieder!

Verleih von Büchern, gemütlichen Kaffee-trinken,

Kirchenführungen sowie Kinderkirchenführungen mit der „Kirchenmaus“

Geöffnet immer am Mittwoch 16:00 - 18:00 Uhr

Anfragen unter Tel. 034656 59410

Informations- und Wanderstützpunkt im Vereinshaus des Heimat- und Naturschutzvereins Hainrode e. V. Hainröder Hauptstraße 38

Auskünfte und Informationen zur Karstregion sowie Besichtigung der Schmiedewerkstatt bitte mit Voranmeldung Tel. 034656 20130

Roßla

S'ohle Huss - das lebendige Museum

Wilhelmstr. 18, Tel. 034651 2294

Öffnungszeiten nach Absprache

Bibliothek

Hallesche Straße 68b

Öffnungszeiten:

Mittwoch 15:00 - 18:00 Uhr

Postanschrift:

Wilhelmstr. 4

06536 Südharz

Rottleberode

Streichelzoo

täglich von 10:00 bis 18:00 Uhr

Bibliothek - Neue Straße 3 (Grundschule) am **06.05./27.05.2015**

jeweils 14:00 - 18:00 Uhr (Änderungen vorbehalten!)

Schwenda

Bibliothek

Alte Pfarrgasse 1

Öffnungszeiten:

Montag 16:00 - 17:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Kirche

Führungen sind nach Anmeldung bei Herrn Taube, Alte Pfarrgasse 1, möglich.

Ufrungen

Schauhöhle Heimkehle

Höhle:

Öffnungszeiten

Montag geschlossen!

Dienstag - Sonntag

April - September 10:00 - 17:00 Uhr, letzte Führung beginnt 16:00 Uhr

Während jeder Führung findet eine Lichtershow statt.

Gruppenanmeldungen unter: www.hoehle-heimkehle.de oder Telefon 034653 305

Gaststätte:

11:00 - 18:00 Uhr

und nach vorheriger Absprache

Tel. 034653 727396

Stolberg (Harz)

Museum „Alte Münze“

Niedergasse 19,

Tel. 034654 85960 und 454

Öffnungszeiten:

Di. - So.

10:00 - 17:00 Uhr geöffnet

Mo. Ruhetag

Jeden Samstag, 20.00 Uhr laden wir zu einer Führung mit dem Münzmeistergesellen ein. 4 € pro Person

Museum „Kleines Bürgerhaus

Rittergasse 14, Tel. 034654 85955 und 454

Di.- Fr.

13:00 - 16:00 Uhr

Sa./So./Feiertag

10:00 - 12:00 Uhr

14:00 - 16:00 Uhr

Freizeitbad Thyragrotte

Thyratal, Tel. 034654 92110

Öffnungszeiten:

täglich 10:00 - 21:00 Uhr

Öffnungszeiten Sauna

Montag - Donnerstag 14:00 - 21:00 Uhr

Freitag bis Sonntag,

Feiertage 10:00 - 21:00 Uhr

Mittwoch Damensauna ab 17:00 Uhr

Josephskreuz

Tel. 034654 85963 und 454

Größtes eisernes Doppelkreuz der Welt - erbaut 1896, 200 Stufen bis zur Aussichtsplattform

Mo. - Fr. 10:00 - 17:00 Uhr

Sa./So./Feiertage 10:00 - 18:00 Uhr

Bei starkem Regen, Sturm oder Nebel bleibt das Josephskreuz aus Sicherheitsgründen geschlossen.

Ausstellung einer mittelalterlichen Rüstungs- und Waffenschmiede

Verein für mittelalterliche Kunst-, Handwerks- und Schmiedetechnik der freien Ritterschaft zu Stolberg

Rittergasse 11

täglich ab 11:00 Uhr geöffnet

Harz-Informations-Zentrum

Tourist-Information - Ausstellung Biosphärenreservat Karstlandschaft Südharz Markt 2

Tel.: Tourist-Info 034654 454 und 19433

Fax: 034654 729

Internet: www.stadt-stolberg.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 09:00 - 12:30 Uhr
und 13:00 - 17:00 Uhr

Samstag, Sonntag

Feiertag 10:00 - 12:00 Uhr
und 13:00 - 15:00 Uhr

Offene Stadtführungen, ganzjährig

Samstag und Feiertage 10:00 Uhr,

Sonntag 14:00 Uhr ab Markt

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Stolberger Schloß

Öffnungszeiten:

Dienstag - Freitag

täglich 11:00 - 16:00 Uhr

Samstag, Sonntag und an Feiertagen

11:00 - 17:00 Uhr

Montag geschlossen

Tel.: 034654 858880

Führungen im Schloß

Jeden **Freitagabend**, 20:00 Uhr laden wir zur abendlichen Führung ins Schloß ein.

Jeden Samstagnachmittag, 14:00 Uhr laden wir zu einer Schlossführung ein.

Preis pro Person:

4,00 €, Dauer ca. 1 Stunde

Führungen für Gruppen, auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich, bitte anmelden über Tourist-Information Stolberg, Markt 2, Tel.: 034654 454 und 19433

Jeden **Donnerstag**, 11:00 Uhr ab Parkplatz Kaltes Tal **kombinierte Stadt- und Schlossführung**, 7,50 €/Person

abends ins Museum Alte Münze, jeden Samstag 20:00 Uhr laden wir ein zu einer Führung mit dem Münzmeistergesellen, 4,00 €/Person

Bibliothek

Niedergasse 22

Öffnungszeiten:

Dienstag 16:00 - 18:00 Uhr

Erlebnishof „Alte Posthaltere“ und Holzwurmmuseum

Niedergasse 50

Telefon: 034654 81090

Öffnungszeiten:

täglich von 11:00 - 17:00 Uhr

Dienstag: Ruhetag

Organisation von Postkutschfahrten, Café mit hausgebackenem Kuchen, Brot aus dem großen Holzbackofen

Termine und Informationen

Thomas Blaeschke präsentiert:

MUSICALZAUBER

Das etwas andere Musical-Kirchenkonzert
DER BREMER MUSICAL COMPANY

Das Ensemble Bremer Musical Company tritt weltweit mit ihren Programmen von Musical bis Pop, von Chanson bis Rock auf. Ihre Künstler sind national und international ausgezeichnet.

30. Mai 2015 Beginn 19.00 Uhr
Einlass ab 18.30 Uhr

Barock-Kirche St. Cyriaci und Nicolai

Kartenvorverkauf Eintritt: Abendkasse 20,00 €
Vorverkauf 17,00 €

Blumeneck · Auerberg 7 · Schwenda · Telefon 034658 909990
Beate Kraus · Telefon 034658 21879

MUSICALZAUBER

Das etwas andere Musical-Kirchenkonzert
DER BREMER MUSICAL COMPANY

Nun geht sie mit Ihrer neuen glanzvollen Konzertsreihe „Musicalzauber - Glaube, Liebe, Hoffnung im Musical“ in den schönsten Kirchen Deutschlands auf Tour.

Vor der zauberhaften Kulisse ehrwürdiger Kirchen, prächtiger Gemälde, und historischer Glasmalereien entführt Sie dieses Konzert auf eine phantastische Reise durch die Welt des Musicals.

Der Moderator und Pianist Thomas Blaeschke führt mit viel Witz und Charme durch die Jahrzehnte der Musikgeschichte und gewährt spannende Einblicke in die facettenreiche Welt der Musik.

Die professionellen und mehrfach preisgekrönten Sänger und Sängerinnen werden Sie mit ihren berührenden Interpretationen in Erinnerungen schweigen oder herzlich lachen lassen und ihr Herz berühren.

Tauchen Sie ein, lassen Sie sich verzaubern und erleben Sie Ausschnitte aus „Mamma Mia!“, „We Will Rock You“, „Anastasia“, „Der König der Löwen“, „Les Misérables“, bekannte deutsche Chansons zum herzlichen lachen sowie bekannte Popstücke wie „Halleluja“, „Stadt“ oder „Tell him“ u.v.m.

Direktkontakt zu den Künstlern, Buchung und Infos unter:
Mobil 0171 3090992

Jetzt Fan werden!
/BremerMusicalCompany

 Veranstalter:
St. Cyriaci und Nicolai · Alte Hintergasse 15
06536 Südharz OT Schwenda

www.bremer-musical-company.de

Einladung zur Wahlversammlung des Ortsvorstandes des Siebengemeindewaldes Uftrungen

Liebe Waldgenossen,
nach vierjähriger Amtszeit erfolgt in diesem Jahr die Neuwahl der Ortsvorstände des Siebengemeindewaldes.

Termin für Uftrungen:

Freitag, den 08.05.2015, 19:00 Uhr in der Vereinsgaststätte am Sportplatz.

Wir möchten alle Uftrunger Waldgenossen dazu recht herzlich einladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftslegung der Waldvögte und des Ortsvorstandes
3. Diskussion
4. Entlastung des Ortsvorstandes
5. Neuwahl des Ortsvorstandes

gez. U. Bartz

2. Waldvogt

gez. W. Jäger

Ortsvorsitzender

Einladung zum 8. Hayner Maifrühschoppen

am Sonntag, dem 10. Mai 2015

10:00 Uhr Beginn mit dem Umzug der Land und Forstmaschinen

(Treffpunkt Gasthaus „Zur Schenke“)

Alle Oldtimerbesitzer unserer Umgebung sind zum Umzug herzlich eingeladen!!! Jeder Fahrer hat freien Eintritt.

Anschließend Frühschoppen im Festsaal mit einer Spitzenblaskapelle aus Thüringen

den Famberg Musikanten

eine Jury kürt in diesem Jahr in sechs Kategorien:

- der jüngste Fahrer
- die schönste Begleiterin
- die weiteste Anreise
- die meisten Räder auf der Straße
- den neuesten Lack
- den am schönsten geschmückten Anhänger

Die Gewinner erhalten je einen Tankgutschein.

Für das leibliche Wohl sorgt die Gaststätte „Harthexe“ aus Schwenda (Inh. M. Beilecke).

Wir danken der Kulturstiftung Gemeindegeld Hayn und allen Sponsoren, welche namentlich zum Frühschoppen genannt werden für die finanzielle Unterstützung.

Wandertag des Heimat- und Naturschutzvereines Hainrode e. V. am 10. Mai 2015

Sehr geehrte Vereinsmitglieder und Freunde,
ich lade euch ganz herzlich am Sonntag, dem 10. Mai 2015 zur Frühjahrswanderung ein.

Treffpunkt ist um 9:30 Uhr an der Bushaltestelle im Oberdorf. Ziel der geführten Wanderung ist Morungen. Dort werden wir von Mitgliedern des Heimatvereines Morungen erwartet. Sie möchten uns Ihren Heimatort vorstellen und sorgen für die Bewirtung.

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Kutzleb

Vereinsvorsitzender



Informationen der Vereine

Jugendweiheteilnehmer am 16.05.2015

Leon Matschulat	Agnesdorf
Kevin Ehrich	Agnesdorf
Tim Siebert	Agnesdorf
Lucas Hartnauer	Breitungen
Alina Behne	Breitungen
Kevin Liebert	Dittichenrode
Oliver Rose	Hayn
Jonas Schuppert	Hayn
Tom Kirchhof	Hayn
Lena Kern	Hayn
Alina Schumann	Roßla
Max Griebisch	Roßla
Laura Marie Bischoff	Roßla
Ole Becker	Roßla
Niklas Nimmich	Schwenda
Dominik Hoffmann	Ufrungen



Neues aus der Leichtathletik

Erfolgreiche Titeljagd

Nachdem die jungen Sportler vom SV Wacker Rottleberode es geschafft hatten, in der AK U 10 im Hallencup 2013/14 vor den Vereinen aus Halle, Merseburg und Dessau den ersten Platz aus dem Vorjahr zu verteidigen, ging es nun in die Crosssaison.

Am 28.03. startete der SV Wacker Rottleberode mit 10 Kindern bei den Bezirks-

meisterschaften in Grillenberg in 5 Altersklassen.

Pünktlich zum Start kam die Sonne raus und auch für unsere Sportler schien sie gewaltig.

Anfangen bei Florian Happ (M 9) der seinen Lauf über 1 km überlegen gestaltete und seinen Titel aus dem Vorjahr erfolgreich verteidigte.



Florian Happ ist erneut Bezirksmeister

Die kleinen Mädchen wollten ihm da nicht nachstehen. Sie sicherten sich in der Mannschaft (W U10) den dritten Platz und stellten mit Lynn Benke (W8) die Vizebezirksmeisterin.

Bei den Mädchen (W 11) siegte Lena-Sophie Steinbrecher. Anna-Maria Happ war dann

über 2 km am Start und holte sich in der Altersklasse W 13 den Titel.

Einige laufen in zwei Wochen noch beim Kyffhäuserberglauf mit.

Die anderen bereiten sich intensiv auf die Ende April beginnende Freiluftsaison vor.

Tolle Platzierungen beim Kyffhäuserlauf

Mit einer kleinen Mannschaft fuhren die Leichtathleten vom SV Wacker Rottleberode am Samstag, dem 11.04.2015 zum 37. Kyffhäuserlauf nach Bad Frankenhausen.

Seit Jahren sind die Rottleberöder und Bergaer Starter in den Siegerlisten dieser Großveranstaltung vertreten.

Auch dieses Jahr war es nicht anders. Pünktlich zum Start des letzten Crosslaufes der Saison kam die Sonne raus.

Zuerst liefen Christian Bombek (Männer) sowie Familie Rausch (Robert M 14, Georg M 40 und Annika W 35) über 6 km. Bei insgesamt über 200 Startern liefen sie als 3., 6., 5. und 7. ihrer Altersklasse durch Ziel. Auch bei den jüngeren Startern über 2 km durch Bad

Frankenhausen waren mehr als 140 Kinder im Alter von 8 bis 13 dabei.

Anna-Maria Happ (W 13) kam wie im letzten Jahr als Gesamtzweite in 8:40,5 min ins Ziel, gleich gefolgt von Kim-Vanessa Sobania (W 11) als Gesamtdritte und ihrem „kleinen“ Bruder Florian (M 9).

Einen guten ersten Start beim Kyffhäuserlauf schafften auch mit ihren Platzierungen im vorderen Mittelfeld Louis Brocke (M 13) als Gesamtsechster und Annalena Müller (W 13).

Mia Hahnemann (W 9) konnte sich gegenüber dem Vorjahr um fast 1 Minute verbessern und wurde in ihrer Altersklasse fünfte.

Stefan Reinicke



Die Mädchen vom SV Wacker Rottleberode beherrschen den Schülerlauf über 2 km

2. Platz: Anna-Maria Happ (l.), 3. Platz: Kim-Vanessa Sobania (r.)

**Die nächste Ausgabe erscheint am
Samstag, dem 16. Mai 2015**

**Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen ist
Montag, der 4. Mai 2015**



KW 17

bundesligabarometer.de

bundesligabarometer.de ist Deutschlands größtes repräsentatives Sport-Umfrageportal. Fußball-Fans bewerten den aktuellen Spieltag.

Machen auch Sie mit!

Die Bundesliga-Fanbox zum 29. Spieltag

wird präsentiert von

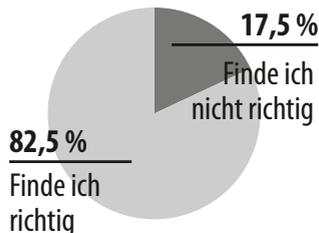
Das Meinungsbarometer und weitere Ergebnisse zu aktuellen Themen rund um Fußball und der Bundesliga.

- Anzeige -

LW-flyerdruck.deMehr unter:
www.LW-flyerdruck.de

Allgemeine Ergebnisse

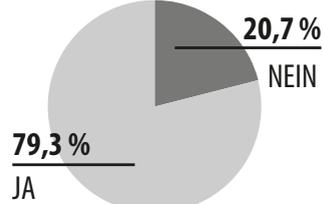
Wie findest du es, dass die DFL eine Beschränkung von Mehrfachbeteiligungen für die Bundesliga beschlossen hat?



Die optimale Bundesliga Mannschaft des letzten Spieltages setzt sich aus folgenden Mannschaften zusammen:

Sturm	Bayer 04 Leverkusen	Note: 1,46
Mittelfeld	Bayer 04 Leverkusen	Note: 1,42
Abwehr	Bayer 04 Leverkusen	Note: 1,37
Tor	FC Schalke 04	Note: 1,25

Bist du der Meinung, dass die Schiedsrichter bei den Spielern und Stars erfolgreicher Vereine eine andere Sprache sprechen, bzw. diese bevorzugen?



Top 3 Trainer des letzten Spieltages

Roger Schmidt

Bayer 04 Leverkusen



Jürgen Klopp

Borussia Dortmund



Viktor Skripnik

Werder Bremen



Hier können Sie sich präsentieren!

Bei Fragen oder Interesse:

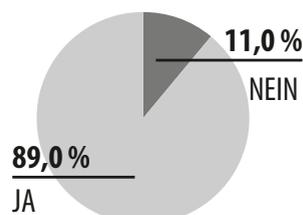
Wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihre/-n zuständigen Medienberater/-in.

90 mm breit x 55 mm hoch
175,00 EUR inkl. Farbe zzgl. MwSt.

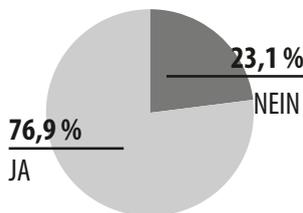


www.wittich.de

Findest du es gut, wenn Spieler Fehlentscheidungen von Schiedsrichtern auch zu Ungunsten des eigenen Vereins korrigieren?



Findest du es nachvollziehbar, dass der FC Bayern immer die besten Spieler verpflichten will, um national und international noch besser zu werden und den Zuschauern etwas zu bieten?



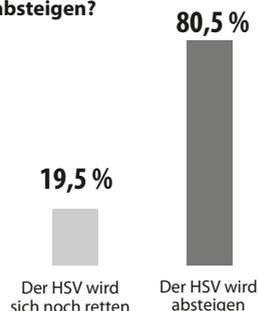
Was ist Ihre Meinung zu den Champions League-Ambitionen des FC Augsburg?

Champions League FC Augsburg		
	Ja	Nein
Der FC Augsburg wird die Qualifikation schaffen	13,6 %	86,4 %
Der FC Augsburg ist noch nicht soweit	92,8 %	7,2 %

Welche der folgenden Aufstiegsaspiranten würdest du gerne nächste Saison in der 1. Bundesliga sehen? (Mehrfachantworten möglich)

Aufstiegsaspiranten	
1. FC Kaiserslautern	73,2 %
Fortuna Düsseldorf	41,6 %
Karlsruher SC	36,6 %

Ist der HSV deiner Meinung nach noch zu retten, oder wird der Bundesliga-Dino erstmals absteigen?



Diese Seite ist ein Service von LINUS WITTICH



MITMACHEN.



Die Fans und Kunden der Vereine der Bundesliga sind die Basis für die Statistiken dieser Fan-Box. Willst auch Du Deinen Verein bewerten?

Werde TEIL der STIMME der FANS:
REGISTRIEREN. MITMACHEN. DABEI SEIN.

www.bundesligabarometer.de

Für DICH
Deinen VEREIN
und den SPORT.



Rechtsanwalt Rainald Klette

alle Rechtsgebiete

Sangerhäuser Straße 13, 06536 Berga

03 46 51 / 53 611

Kein Kartoffeldruck.
Trotzdem günstig!



Beraten. Gestalten. Drucken.
Alles online unter
www.LW-flyerdruck.de

LW-flyerdruck.de

Der einfache Weg zum Druck

Über **3000** neue
Brautkleider

ab je
298 €

Wählen Sie in Ruhe Ihr Traumkleid aus unserem umfangreichen Angebot hochwertiger neuer Brautkleider. Bekannte deutsche und internationale Markenhersteller. Große Auswahl an passendem Zubehör, Festmode und Anzügen. Wir kaufen große Mengen auf und geben die niedrigen Einkaufspreise an unsere Kunden weiter.

Mehr Infos erhalten Sie unter:
03591 / 318 99 09
oder **0163 / 814 59 65**
info@Brautmode-Discount.de



**ROHRREINIGUNG
KRAUS**

Rohrbruch?
Toilette verstopft?
Wasser im Keller?

Bei uns erhalten Sie
Professionelle Hilfe

24 STUNDEN
NOTDIENST

Sangerhausen:

Telefon: **03464 / 2705003**



Herzberger

TIERPARKFEST

30.04.2015 bis 03.05.2015

Unsere Highlights in diesem Jahr

Donnerstag, 30. April 15

„Puzzles“ - live

„Blue Haley Band“

Freitag, 1. Mai 15

„ACHIM PETRY“ -

Das ist Wahnsinn!

„Meilenstein -
die Partyband“

Samstag, 2. Mai 15

„RadioNation“

Sonntag, 3. Mai 15

Aus DSDS:

„Vanessa Neigert“

„SIX“ -

live in Konzert

Alle
Vorstellungen
bei freiem
Eintritt!



Das komplette Programm unter: www.tierparkfest-herzberg.de



Hilfe in schweren
Stunden

Blühende Orte der Erinnerung

- Anzeige -

Wenn es um schöne und einfallreiche Grabgestaltungen geht, sind Friedhofsgärtner die richtigen Ansprechpartner. Dabei ist den Experten für blühende Orte der Erinnerung besonders eines wichtig: Sie wollen mit ihrer Arbeit für die Hinterbliebenen einen würdigen Ort gestalten, der Trost spendet. In enger Abspra-

che mit ihren Auftraggebern pflegen Friedhofsgärtner auf Wunsch auch dauerhaft die letzte Ruhestätte. Sei es die wechselnde Bepflanzung im Jahresverlauf, das regelmäßige Gießen oder Entfernen von Unkraut: Diese und weitere Dienstleistungen lassen sich alle mit einer Friedhofsgärtnerei vereinbaren.

BdF



Bestattungen und
Trauerhilfe Malek

Christine Malek
geprüfte Bestatterin

Unterstraße 16
06493 Harzgerode
Tel. (03 94 84) 4 28 79

06493 Straßberg
Tel. (03 94 89) 278

E-Mail: info@bestattungen-malek.de • www.bestattungen-malek.de

1. Fachgeprüftes Bestattungshaus im Raum Quedlinburg

